Habilitationsordnung der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 39 Absatz 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat der Habilitationsordnung am 24. Mai 2023 zugestimmt.

§ 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, die Fachgebiete, in denen die Hochschule für Musik Freiburg das Promotionsrecht besitzt, in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Mit der erfolgreichen Habilitation ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin" oder „Privatdozent" verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Fach regelmäßig Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule für Musik Freiburg abhalten.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(3) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums sowie den Erwerb eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Institution.
2. den Nachweis einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre des Habilitationsfachs sowie im Falle einer Habilitation in Musikpädagogik eine einschlägige, in der Regel mehrjährige pädagogische Tätigkeit.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung durch Vorlage einer noch nicht publizierten monographischen Habilitationsschrift oder publizierte oder publikationsreife wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (sogenannte „kumulative Habilitation"), gemäß § 8 Abs. 2 bis 4,
2. den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung gemäß § 10,
3. einen in der Regel hochschulöffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission gemäß § 11,
4. die Vorlage der unter §§ 6 und 8 geforderten Unterlagen.

§ 4 Habilitationsausschuss

(1) Dem Habilitationsausschuss gehören alle hauptberuflichen, promovierten Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule für Musik Freiburg an, die wissenschaftliche oder künstlerisch-theoretische Fächer vertreten.

(2) Die Aufgaben des Habilitationsausschusses umfassen insbesondere:

1. die Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Habilitierende oder Habilitierender gemäß § 6,
2. die Begleitung der Zwischenevaluierung gemäß § 7,
3. der Vorschlag an den Senat über die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 3,
4. das Einreichen etwaiger Voten zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 2,
5. die Entscheidungsempfehlung an den Senat zu Anträgen auf Umhabilitation gemäß § 15.

(3) Die Leitung des Habilitationsausschusses übernimmt die Rektorin oder der Rektor bei Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Sind die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und die Rektorin oder der Rektor nicht Mitglied des Habilitationsausschusses, wählt der Habilitationsausschuss aus seinen Mitgliedern eine Leitung.

(4) Entscheidungen im Habilitationsausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Bei Einleitung des Habilitationsverfahrens gemäß § 8 wird zur Begutachtung der Habilitationsleistungen einer oder eines Habilitierenden eine Habilitationskommission gebildet. Dieser gehören die folgenden Mitglieder an:

1. die Fachgutachterin oder der Fachgutachter, der oder die promovierte Professorin oder promovierter Professor der Hochschule im aktiven Dienst ist,
2. eine weitere promovierte Professorin oder ein weiterer promovierter Professor der Hochschule,
3. zwei externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter, die Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule sind,
4. die Leitung des Habilitationsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzender der Habilitationskommission.

(2) Im Ruhestand befindliche wissenschaftliche oder künstlerisch-theoretische Professorinnen und Professoren der Hochschule können, sofern sie promoviert sind, in der Habilitationskommission mitwirken, wenn sie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden vor der Entscheidung über die Begutachtung einer Habilitation ihre Bereitschaft dazu erklärt haben.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden bei Vorliegen aller formaler Kriterien für die Einleitung des Habilitationsverfahrens gemäß § 8 auf Vorschlag des Habilitationsausschusses vom Senat bestimmt.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; die Fachgutachterin oder der Fachgutachter der Hochschule sowie mindestens eine oder einer der beiden externen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter müssen teilnehmen. Entscheidungen in der Habilitationskommission werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Antrag auf Annahme als Habilitierende oder Habilitierender

(1) Die Annahme als Habilitierende oder Habilitierender wird durch einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eingeleitet, der beim Rektoratssekretariat einzureichen ist. Bei Erhalt aller geforderten Unterlagen beruft das Rektorat den Habilitationsausschuss ein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angaben zur Person und ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang, den wissenschaftlichen Werdegang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird,
6. ein Vorschlag für die Fachgutachterin oder den Fachgutachter gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1,
7. eine schriftliche Erklärung über andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,

Die Unterlagen sollen auch in elektronischer Form eingereicht werden.

(2) Ein Exposé zum geplanten Habilitationsthema ist dem Antrag ebenfalls beizufügen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme des Habilitationsantrags und bestätigt das Fachgebiet der Habilitation.

(4) Der Habilitationsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Annahme oder die Ablehnung des Antrags schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung gilt die Habilitation als nicht unternommen.

§ 7 Dauer der Habilitation und Zwischenevaluierung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in angemessener Zeit gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 LHG fertigzustellen.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren – auf Antrag der oder des Habilitierenden auch früher – führt die Hochschule eine Zwischenevaluierung durch. Über die Form und Durchführung der Zwischenevaluation entscheidet der Habilitationsausschuss.

(3) Der Habilitationsausschuss gibt der oder dem Habilitierenden aufgrund der Zwischenevaluation eine Rückmeldung und Empfehlungen zu den bisher erbrachten Habilitationsleistungen.

§ 8 Habilitationsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag der oder des Habilitierenden auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens, der über das Rektoratssekretariat beim Habilitationsausschuss einzureichen ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form,
2. ein aktualisiertes Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. eine aktualisierte Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
6. ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums; bei Mitgliedern der Hochschule für Musik Freiburg entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses,
7. eine Erklärung, in der die oder der Habilitierende versichert, dass kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit gegen sie oder ihn anhängig ist und ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen wurde,
8. eine Erklärung, in der die oder der Habilitierende versichert, die Schrift(en) selbstständig abgefasst und die benutzten Hilfsmittel (inkl. Künstlicher Intelligenz) vollständig und deutlich angegeben zu haben,
9. drei Themenvorschläge, die außerhalb des Habilitationsthemas liegen müssen, für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 11.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung aus dem Gebiet des angestrebten Habilitationsfachs darstellen. Diese Schrift kann nicht die Dissertation sein.

(3) Werden anstelle einer monographischen Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht („kumulative Habilitation“):

1. muss es sich um eine fachkulturell angemessene Anzahl von Publikationen handeln,
2. muss es sich um Publikationen in fachkulturell anerkannten Fachzeitschriften handeln,
3. sollen die Publikationen thematisch eine Einheit bilden und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Die thematische Einheit der zusammengefassten Publikationen ist von der oder dem Habilitierenden in schriftlicher Form darzulegen.

(4) Publikationen, die bereits für die eigene kumulative Dissertation verwendet wurden, können im Rahmen einer kumulativen Habilitationsschrift nicht berücksichtigt werden. Bei Publikationen in Ko-Autorenschaft muss der Anteil der oder des Habilitierenden eindeutig

abgrenzbar und bewertbar sein. Die oder der Habilitierende ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil an den Publikationen darzulegen.

(5) Die Habilitationsschrift ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu verfassen. Dies gilt gleichermaßen für die in Abs. 3 genannten Schriften.

§ 9 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) In den schriftlichen Voten der drei Gutachterinnen oder Gutachter der Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Einreichen der Schrift oder der Schriften der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zugeleitet werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Habilitationsausschuss dem Senat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter zur Wahl vorschlagen.

(2) Nach Vorlage aller Gutachten werden diese unverzüglich dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht. Die Mitglieder erhalten vier Wochen Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten ein Votum einzureichen.

(3) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und etwaiger Voten der Mitglieder des Habilitationsausschusses beschließt die Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(4) Wird die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, hat die oder der Habilitierende das Recht, binnen sechs Monaten erneut eine schriftliche Habilitationsleistung einzureichen, die erneut gemäß Abs. 5 zu begutachten ist. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, wird keine neue Schrift vorgelegt oder wird auch für diese die Ablehnung empfohlen, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung

(1) Hält die oder der Habilitierende an der Hochschule für Musik Freiburg eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, bestimmt die Habilitationskommission, ob die Lehrveranstaltung dem Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung dient und ob der oder dem Habilitierenden die Lehrprobe mit Prüfung gemäß Abs. 2 und 3 erlassen wird.

(2) Die Habilitationskommission prüft die Befähigung der oder des Habilitierenden zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung. Mitglieder der Habilitationskommission können auf die Beteiligung an dieser Prüfung verzichten, es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Diese erstatten der Habilitationskommission einen Bericht.

(3) Für die Prüfung gemäß §10 (2) bestimmt die Habilitationskommission im Benehmen mit der oder dem Habilitierenden eine fachbezogene, 90-minütige Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung dienen soll. Das Thema wird von der oder dem Habilitierenden festgelegt. Den Termin für die Lehrveranstaltung legt die Habilitationskommission fest und gibt ihn mindestens drei Wochen vorher bekannt.

(4) Betrachtet die Habilitationskommission den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung als nicht erbracht, so hat die oder der Habilitierende das Recht, durch eine zweite Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder eine zweite Lehrprobe mit Prüfung nach Abs. 2 und 3 den Nachweis der Eignung anzustreben. Verzichtet die oder der Habilitierende auf diese Möglichkeit oder betrachtet die Habilitationskommission den Nachweis ein zweites Mal als nicht erbracht an, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 11 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird die oder der Habilitierende zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission eingeladen.

(2) Das Thema für den Vortrag wählt die Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen der oder des Habilitierenden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 aus. Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag gibt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der oder dem Habilitierenden und der Hochschulöffentlichkeit den Termin und das ausgewählte Thema des Vortrags bekannt.

(3) Der Vortrag soll höchstens 45 Minuten dauern. Vortrag und Kolloquium sind in der Regel hochschulöffentlich und sollen insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) Betrachtet die Habilitationskommission die Leistung des wissenschaftlichen Vortrags oder des Kolloquiums als nicht erbracht, so hat die oder der Habilitierende das Recht, drei neue Themen vorzuschlagen und durch einen zweiten Vortrag mit Kolloquium den Nachweis der Eignung anzustreben. Reicht die oder der Habilitierende nicht innerhalb von drei Monaten neue Themen ein oder betrachtet die Habilitationskommission den Nachweis ein zweites Mal als nicht erbracht an, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Direkt im Anschluss an die letzten mündlichen Prüfungsteile entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen gemäß §§ 10 und 11. Sind alle Habilitationsleistungen gemäß § 3 angenommen, spricht die Habilitationskommission die Habilitation aus. Dabei wird das Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt wurde. Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission eröffnet der oder dem Habilitierenden die Entscheidung im Namen des Senats.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Im Fall der erfolgreichen Habilitation verleiht die Rektorin oder der Rektor die Lehrbefugnis (venia legendi) für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fachgebiet.

(4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

(5) „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule für Musik Freiburg abhalten. Die Habilitation, die Verleihung der Lehrbefugnis

und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ begründen kein Recht auf eine Anstellung oder die Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages oder eine sonstige Vergütung.

§ 13 Antrittsvorlesung und Publikation

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent soll an der Hochschule spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Vorlesung halten, zu der die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit der zuständigen Fachgruppe einlädt.

(2) Im Falle einer monographischen Habilitationsschrift soll die Privatdozentin oder der Privatdozent diese innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgreichen Habilitation veröffentlichen.

§ 14 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten an der Hochschule für Musik Freiburg erlischt:

1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektorat zu erklären ist,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
5. falls die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet an der Hochschule für Musik Freiburg keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann die Lehrverpflichtung ausgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

(2) Die aus der Lehrbefugnis resultierende Lehrverpflichtung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten ruht, solange die Person eine Professur an der Hochschule für Musik Freiburg einnimmt.

(3) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom Rektorat widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. der Privatdozentin oder dem Privatdozenten ein akademischer Grad entzogen wurde,
3. die Privatdozentin oder der Privatdozent gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder verstoßen hat.

(4) Vor der Beschlussfassung ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 15 Umhabilitation

(1) Beantragt eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat, die Lehrbefugnis für eines der oder die Fachgebiete, in denen die Hochschule für Musik Freiburg das Promotionsrecht besitzt, gibt der Habilitationsausschuss gegenüber dem Senat eine Entscheidungsempfehlung ab, dieser entscheidet über den Antrag.

(2) Bei positivem Beschluss des Senats und Verzicht der oder des antragstellenden Habilitierten auf die bisherige Lehrbefugnis verleiht das Rektorat die Lehrbefugnis der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 16 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens besteht für Betroffene das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Freiburg, 24. Mai 2023

Ludwig Holtmeier
Rektor